

ANTRAG AUF LISTENEINTRAGUNG

hiermit beantrage ich die Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfStStBauVO) vom 24. September 2007.

Antragsteller:

Titel _____

Vorname _____

Nachname _____

Email _____

Telefon _____ Fax _____

Geschäftssitz

Straße _____

PLZ / Ort _____

Fachrichtung (bitte ankreuzen):

Massivbau

Stahlbau

Holzbau

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- **Anerkennungsurkunde**
- **Kopie des Personalausweises oder Reisepasses (*nur bei Antragstellern, die ihren Geschäftssitz nicht in Rheinland-Pfalz haben*)**
- **Lebenslauf**
- **Versicherungsbestätigung (Siehe Anlage)**

Hiermit bestätige ich, den Inhalt des Schreibens des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 19. Oktober 2007 zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort/Datum

Unterschrift

VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG

gemäß §§ 113 VVG in Verbindung mit den geltenden landesrechtlichen
Bestimmungen* zur Pflichtversicherung

Hiermit bestätigen wir, dass für

Name (natürliche Person) _____

Anschrift _____

seit dem _____ bei dem Versicherungsunternehmen

Name _____

Anschrift _____

unter der Versicherungsnummer _____

eine durchlaufende Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als

Prüfsachverständiger für Standsicherheit, Fachrichtung:

mit der Deckungssumme je Versicherungsfall

für Personenschäden _____ EUR

für Sach- und Vermögensschäden: _____ EUR

in der Form der **durchlaufenden** Jahresversicherung besteht. Die Nachmeldefrist für Verstöße aus beruflicher Tätigkeit, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen wurden, beträgt mindestens 5 Jahre. Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung, die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflicht von Architekten, Bauingenieuren, Beratenden Ingenieuren und die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages.

Die Versicherungssumme und Maximierungen entsprechen dem § 114 VVG in Verbindung mit landesrechtlichen Bestimmungen* zur Pflichtversicherung zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Versicherungsbestätigung.

Die Funktion der zuständigen Stelle nach § 117 Abs. 2 VVG ist bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel des
Versicherungsunternehmens

*** § 3 Landesverordnung über Prüfsachverständige
für Standsicherheit (PrüfSStBauVO)
vom 24. September 2007**

Voraussetzungen für die Eintragung

(1) Als Prüfsachverständige für Standsicherheit werden auf Antrag Personen in die Liste nach § 2 Abs. 1 eingetragen, die

9. nachweisen, dass im Falle der Eintragung eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall von 500.000,00 EUR für Personenschäden und 500.000,00 EUR für Sach- und Vermögensschäden mit einer fünfjährigen Nachhaftung besteht; die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden; zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.